

§ 2

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Versuchsstätten, Versuchs- und Demonstrationsanlagen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen, der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§ 3

Bau und Einrichtung von Versuchsstätten

(1) Hoch- und Niederspannungsanlagen, elektrische Energiequellen, Betriebsmittel und Ausrüstungen zum Betreiben von Versuchs- und Demonstrationsanlagen und Elektroinstallationen einschließlich Leuchten müssen den in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlichen Standards und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Soweit Standards für Elektrotechnik noch nicht vorliegen, gelten die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE).

(2) Erzeugungs- und Verteilungsanlagen für Gas, Dampf, Druckluft, Wasser usw. müssen den in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlichen Standards und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

(3) Fest installierte Leitungssysteme für alle erforderlichen Energiearten müssen bis in Nähe der aufzubauenden Versuchs- und Demonstrationsanlagen geführt sein. Sie sind eindeutig unter Beachtung bestehender Standards zu kennzeichnen.

(4) Absperrschieber für Gas, Wasser, Dampf usw. und Gefahrenschalter für Elektrizität müssen eindeutig gekennzeichnet und jederzeit ungehindert erreichbar sein. Absperrmöglichkeiten sind mindestens in jedem Stockwerk vorzusehen.

(5) Versuchsstätten, in denen Versuchs- und Demonstrationsanlagen mit besonderen Gefahren (z. B. Strahlengefahr, Explosionsgefahr, Infektionsgefahr, Hochspannung) betrieben werden, sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Geeignete Warnschilder sind anzubringen.

(6) Türen müssen in Richtung des Evakuierungsweges (Fluchtweg) aufschlagen. Die Türen ständig abgeschlossener Versuchsstätten müssen Panikschlösser haben.

§ 4

Aufbau und Betrieb der Versuchs- und Demonstrationsanlagen

(1) Versuchs- und Demonstrationsanlagen sind übersichtlich aufzubauen. Alle nicht zum Versuch benötigten Geräte und Materialien sind so abzustellen, daß Personen nicht behindert oder gefährdet werden können und Brandgefahren ausgeschlossen sind.

(2) Flexible Versorgungsleitungen müssen so kurz wie möglich sein. Diese müssen ausreichende Querschnitte und genügende Festigkeit besitzen und an den Anschlußstellen sicher befestigt werden. Nach Beendigung der Versuchsarbeiten sind sie umgehend zu beseitigen.

(3) Antriebe, Getriebe, Wellen, Kupplungen und ähnliche Teile, die als Versuchsobjekte beobachtet werden müssen, sind mittels durchsichtiger splitterfreier Schilde abzuschirmen oder, sofern diese für den Versuch hinderlich sind, in geeigneter Weise unter Beachtung bestehender Standards (z. Z. TGL 0—4818) zu kennzeichnen.

(4) Den beim Betrieb von Versuchs- und Demonstrationsanlagen möglichen besonderen Gefahren, z. B. durch

- Explosionen und Implosionen,
- Lichtbögen,
- umherfliegende Teile,
- Gasbildung,
- Feuer,
- Berührung mit spannungsführenden Teilen,
- aufgeladene Kondensatoren,
- sich bewegende Teile,
- Vergiftungen,
- Strahlenexposition,
- elektrostatische Aufladungen

ist bereits beim Aufbau wirksam zu begegnen, vorrangig durch Anwendung unbedingt wirkender Sicherheitstechnischer Mittel und Maßnahmen.

(5) Für eine gefahrlose Bedienung von Versuchs- und Demonstrationsanlagen müssen geeignete Arbeitsschutz- und sicherheitstechnische Mittel (Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, Atemschutzgeräte, Spannungsprüfer, Erdungs- und Kurzschlußvorrichtungen usw.) verwendet werden. Sie müssen am Arbeitsplatz oder in erreichbarer Nähe in einwandfreiem Zustand und in der erforderlichen Anzahl vorhanden sein.

(6) Bei Versuchen unter Anwendung von Elektroenergie muß unmittelbar an der Versuchsanlage die Möglichkeit bestehen, die Stromzuführung allpolig abzuschalten. Soweit möglich, müssen Schutzschaltungen mit Notdrucktaslern Anwendung finden, erst in zweiter Linie Hebel- oder Drehschalter.

(7) Werden in einer Versuchsstätte mehrere Versuchs- und Demonstrationsanlagen gleichzeitig betrieben, sind ausreichende Schutzabstände einzuhalten oder es sind die einzelnen Gefahrenbereiche gegeneinander abzugrenzen, z. B. durch Schutzwände, Schutzgitter, Seilabsperrungen.

(8) Evakuierungswege dürfen nicht verstellt oder in anderer Weise unbenutzbar gemacht werden.

§ 5

Aufsicht über Versuchsstätten

(1) Versuchsstätten müssen unter Aufsicht stehen, solange darin gearbeitet wird. Sofern der Leiter der Versuchsstätte diese Aufsicht nicht selber ausüben¹⁾ kann, muß er einen oder mehrere geeignete Aufsichtführende und je einen Vertreter benennen. Diese müssen im Besitz eines gültigen „Befähigungsnachweises zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes“ sein. Die Namen der Aufsichtführenden und ihrer Vertreter sind durch Anschlag bekanntzugeben.